

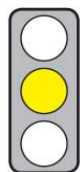
KENNZEICHNUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS VON PRODUKTEN

Stand: 12.01.08

KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Mit der Richtlinie soll die Pflicht zur Kennzeichnung des Energie- und Ressourcenverbrauchs auf alle „energieverbrauchsrelevanten“ Produkte ausgeweitet werden.

Betroffene: Hersteller und Händler „energieverbrauchsrelevanter“ Produkte, Konsumenten, öffentliche Hand



Pro: Die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht verbessert die Informationslage bei Kaufentscheidungen.

Contra: (1) Gewerbliche Abnehmer mit hoher Sachkenntnis benötigen die von der Richtlinie vorgeschriebenen Produktinformationen nicht.

(2) Die Verpflichtung, im öffentlichen Beschaffungswesen nur noch energie- und ressourcensparende Produkte zu berücksichtigen, ist als unverhältnismäßig abzulehnen.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2008) 778 vom 13. November 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen**

Kurzdarstellung

► Gegenstand und Ziele

- Mit dem Vorschlag soll die Richtlinie 92/75/EWG neu gefasst und ihr Anwendungsbereich ausgedehnt werden. Sie regelt die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten und Leuchtmitteln hinsichtlich ihres Energieverbrauchs.
- Mit Hilfe einer einheitlichen und übersichtlichen Kennzeichnung sollen Endverbraucher besser erkennen können, welchen Einfluss „energieverbrauchsrelevante“ Produkte bei ihrer Nutzung auf den Verbrauch von Energie und „anderen wichtigen Ressourcen“ haben (Erwägungsgrund 3 und Art. 11 Abs. 1). Dies soll Hersteller dazu veranlassen, ihre Produkte so zu gestalten, dass sie den Energie- und Ressourcenverbrauch verringern.
- Die Kennzeichnung erfolgt in Form eines einheitlichen Etiketts und eines Datenblatts, die beim Verkauf an Endverbraucher bereitgestellt werden müssen (Art. 4 und 6).

► Von der Richtlinie erfasste Produkte

- Die Richtlinie soll für Produkte gelten, deren Gebrauch „wesentliche Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls anderen wichtigen Ressourcen“ haben („energieverbrauchsrelevante Produkte“, Art. 1 Abs. 2).
Als „andere wichtige Ressourcen“ gelten „Wasser, Chemikalien oder jede andere Ressource, die das betreffende Produkt bei Normalbetrieb verbraucht“ (Art. 2, 3. Spiegelstrich).
- Zu den „energieverbrauchsrelevanten Produkten“ zählen
 - energiegetriebene Produkte (z. B. Leuchtmittel, TV-Geräte) sowie
 - Produkte, die Einfluss auf den Energieverbrauch haben (z. B. Fenster, Duschköpfe; Art. 2, 1. Spiegelstrich).
- Die Richtlinie erstreckt sich auch auf Teile, die zum Einbau in ein unter die Richtlinie fallendes Produkt bestimmt sind. Dies gilt aber nur, wenn sie
 - als Einzelteil für Endverbraucher in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und
 - getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können. (Art. 2, 1. Spiegelstrich)
- Die Richtlinie gilt nicht für
 - Produkte aus zweiter Hand
 - Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung (Art. 1 Abs. 3).

► Umsetzung mittels „Durchführungsmaßnahmen“

- Die Kommission kann mittels „Durchführungsmaßnahmen“ für bestimmte Produkttypen konkrete Anforderungen an das Etikett und das Datenblatt festlegen. Dies kann durch Verordnungen erfolgen. Voraussetzung ist, dass ein Ausschuss nationaler Experten zustimmt und weder Rat noch Europäisches Parlament widersprechen (sog. Regelungsverfahren mit Kontrolle; Art. 11 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2).

- Soweit für einen Produkttyp EU-weit gültige Ökodesign-Anforderungen bestehen, ergeben sich aus diesen diejenigen Umweltaspekte, die für eine Kennzeichnung in Betracht kommen (Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG).
- Ein Produkttyp kann einer „Durchführungsmaßnahme“ unterworfen werden, wenn
 - erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und anderen wichtigen Ressourcen besteht und
 - die verfügbaren Produkte innerhalb eines Produkttyps große Unterschiede bei den „einschlägigen Leistungsniveaus“ (z. B. Strom- oder Wasserverbrauch) aufweisen. (Art. 11 Abs. 2 lit. a und b)
- Voraussetzung für „Durchführungsmaßnahmen“ sind
 - eine Folgenabschätzung in Bezug auf Umwelt, Endverbraucher und Hersteller, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und
 - eine Konsultation der Beteiligten. (Art. 11 Abs. 3)
- ▶ **Pflichten der Lieferanten und Händler**
 - Als Lieferanten gelten Hersteller, Importeure oder deren zugelassener Vertreter in der Gemeinschaft, die das betreffende Produkt in der Gemeinschaft vermarkten (Art. 2, 7. Spiegelstrich).
 - Lieferanten, die ein unter eine Durchführungsmaßnahme fallendes Produkt vertreiben oder in Betrieb nehmen, müssen
 - das entsprechende Etikett und Datenblatt kostenlos mitliefern (Art. 5 Abs. 1, 4 und 5),
 - eine technische Dokumentation vorweisen können, anhand derer die Richtigkeit der Angaben auf Etikett und Datenblatt überprüft werden kann (Art. 5 Abs. 2), und
 - die technische Dokumentation fünf Jahre nach Herstellung des letzten Produkts für eine Überprüfung zur Einsicht bereit halten. (Art. 5 Abs. 3)
 - Lieferanten sind für die Richtigkeit der Angaben auf Etikett und Datenblatt verantwortlich (Art. 5 Abs. 7).
 - Händler müssen das Etikett an einer vorgeschriebenen Stelle eines ausgestellten Produkts anbringen, und das Datenblatt dem Käufer aushändigen (Art. 6 Abs. 1 und 2).
 - Für Produkte, die über den Versandhandel (z. B. Katalog, Internet) angeboten werden, muss der Endverbraucher vor dem Kauf von den Angaben auf dem Etikett und dem Datenblatt erfahren (Art. 7).
- ▶ **Konsequenzen bei Nichterfüllung der Vorschriften**
 - Bei Verstoß gegen die EU-Anforderungen an das Etikett und das Datenblatt können die Mitgliedstaaten von Lieferanten Nachbesserung verlangen (Art. 3 Abs. 2).
 - Wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, können die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme und/oder das Inverkehrbringen des Produktes einschränken oder untersagen bzw. das Produkt vom Markt nehmen (Art. 3 Abs. 2).
- ▶ **Öffentliche Beschaffung**
 - Behörden, die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Wert von mindestens 15.000 € vergeben, sollen keine Produkte mehr beschaffen dürfen, die bestimmte „Mindestleistungsniveaus“ unterschreiten. Diese werden in den jeweiligen Durchführungsmaßnahmen festgelegt. (Art. 9 Abs. 1)
 - Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind insbesondere Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, der Postdienste sowie Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 – 18 der Richtlinie 2004/18/EG).
 - Die Mitgliedstaaten dürfen keine Anreize für den Kauf von Produkten setzen, die nicht die in den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen festgelegten Mindestleistungsniveaus erfüllen (Art. 9 Abs. 4).

Änderung zum Status quo

- ▶ Die Richtlinie erfasst bisher nur folgende energiegetriebene Produkte: Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Geschirrspüler, Backöfen, Warmwasserbereiter und -speichergeräte, Lichtquellen sowie Klimageräte. Jetzt soll sie alle „energieverbrauchsrelevanten“ Produkte erfassen (Art. 1).
- ▶ Bisher gibt es keine Verknüpfung der Richtlinie mit Vorgaben für die öffentliche Beschaffung. Nun sollen öffentliche Auftraggeber an bestimmte Mindestleistungsniveaus gebunden werden (Art. 9).
- ▶ Bislang wird die Kennzeichnung von Produkten mittels Durchführungsrichtlinien geregelt, die noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Jetzt soll sie in Form von Durchführungsverordnungen erfolgen können, die unmittelbar gültig sind.

Subsidiaritätsbegründung

Nach Auffassung der Kommission würden nationale Kennzeichnungsregelungen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel schaffen. Allein durch eine einheitliche Regelung auf EU-Ebene könne sichergestellt werden, dass die Kennzeichnungsanforderungen in allen Mitgliedstaaten identisch sind.

Politischer Kontext

Mit dem Richtlinienvorschlag will die Kommission zur Umsetzung des „Aktionsplans für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik“ [KOM(2008) 397] beitragen. Er verfolgt das Ziel, die Umweltfreundlichkeit von Produkten zu erhöhen. Vor allem steht der Vorschlag in enger Bezie-

hung zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie [KOM(2008) 399; vgl. [CEP-Kurzanalyse](#)], die verbindliche Vorgaben für die Gestaltung von Produkten macht, sowie der Mitteilung über umweltorientierte öffentliche Beschaffung [KOM(2008) 400; vgl. [CEP-Kurzanalyse](#)]. Zeitgleich zum vorliegenden Richtlinienvorschlag hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Energieeffizienz von Gebäuden [KOM(2008) 780] vorgelegt.

Stand der Gesetzgebung

13.11.08 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Energie und Verkehr
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Industrie, Forschung und Energie (federführend), Berichterstat- ter Podimata Anni (SPE-Fraktion); Recht
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Wirtschaft und Technologie
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitglied- staaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stim- men)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 95 EGV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Art. 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher über relevante Produkteigenschaften erleichtert vernünftige Kaufentscheidungen. **Die verdichtete Darstellung des Energieverbrauchs** und anderer Kennwerte **auf einheitlichen Etiketten hat sich** bei Haushaltsgroßgeräten und Lichtquellen bereits **bewährt**. Anhand einer einheitlichen Skala von Energieeffizienzklassen wird hier für jedes Produkt übersichtlich ausgewiesen, wie viel Energie es im Vergleich zu ähnlichen Produkten verbraucht. Je nach Produkttyp können auch nähere Angaben, z. B. zu Lärm, vorgeschrieben sein. **Um den individuellen Energieverbrauch zu optimieren, ist es sinnvoll**, nicht nur bei energiegetriebenen, sondern **bei allen energieverbrauchsrelevanten Produkten anzusetzen**, da nur so alle wichtigen Einflussfaktoren berücksichtigt werden können. **Daher ist eine Ausweitung auf energieverbrauchsrelevante Produkte zu begrüßen.**

Für gewerbliche Abnehmer mit hoher Fachkenntnis ist die verdichtete Darstellung allerdings unnötig, da sich Käufer z. B. von Werkzeugmaschinen ohnehin umfassend informieren. **Produkte, die für professionelle Abnehmer mit hoher Fachkenntnis bestimmt sind, sollten** daher von der Richtlinie **ausgenommen werden**. So könnte unnötiger administrativer Aufwand vermieden werden. Jedem Hersteller steht es im Übrigen frei, mit einem geringen Energieverbrauch zu werben.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Kennzeichnung erleichtert es Verbrauchern, diejenigen Produkte zu wählen, die über die von ihnen gewünschten Eigenschaften verfügen. So kann der Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen dort reduziert werden, wo Konsumenten es wünschen und es zu geringen Kosten möglich ist.

Die anschauliche Kennzeichnung des Energieverbrauchs unterstützt außerdem **die lenkende Funktion des Emissionsrechtehandels**. Im Rahmen des Emissionsrechtehandels müssen alle einbezogenen Unternehmen für die von ihnen ausgestoßenen CO₂-Emissionen handelbare Emissionsrechte vorhalten, deren Gesamtzahl EU-weit begrenzt ist. Die dadurch ausgelösten Anpassungsreaktionen bewirken eine Begrenzung der Gesamtemissionen zu den geringstmöglichen Kosten und verteuern den Energieverbrauch. Durch die Kennzeichnung können Nutzer auf einfache Weise Energiesparpotenziale identifizieren.

Die vorgeschlagene Richtlinie ist eng auf die Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie (2005/32/EG) und der vorgeschlagenen Neufassung (KOM(2008) 399) abgestimmt. Diese Richtlinie, deren Anwendungsbereich ebenfalls erheblich erweitert werden soll, sieht für viele Produkte detaillierte Gestaltungsvorschriften vor und droht zu einem Übermaß an Regulierung des gesamten Produktionsprozesses zu führen [vgl. [CEP-Kurzanalyse](#)]. Unbeschadet dieser grundlegenden Kritik ist die Ausrichtung der Kennzeichnungspflicht an der Ökodesign-Richtlinie zu begrüßen, da dies den zusätzlichen administrativen Aufwand der Unternehmen in Grenzen hält.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die Richtlinie und ihre Durchführungsmaßnahmen führen voraussichtlich nicht zu einer übermäßigen Kostenbelastung und haben daher keine wesentliche negative Wirkung auf Wachstum und Beschäftigung.

Folgen für die Standortqualität Europas
Unproblematisch.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Kompetenz zum Erlass EU-weit einheitlicher Regelungen zur Kennzeichnung des Energie- und Ressourcenverbrauchs von Produkten folgt aus Art. 95 EGV. Danach darf die EU Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angleichen, die dem Binnenmarkt entgegenstehen.

Jedoch ist nicht ersichtlich, inwiefern das Verbot für die öffentliche Hand, Produkte unterhalb eines „Mindestleistungsniveaus“ zu beschaffen, dem Funktionieren des Binnenmarktes – etwa durch den Abbau von Handelshemmnissen – dient. Sie kann folglich nicht auf Art. 95 EGV gestützt werden. Die Regelung bezweckt ausschließlich die Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs. Für diese umweltpolitische Zielsetzung wäre Art. 175 Abs. 1 EGV als Kompetenzgrundlage einschlägig.

Subsidiarität

Da unterschiedliche Kennzeichnungsbestimmungen der Mitgliedstaaten den freien Warenverkehr innerhalb der EU behindern würden, ist eine EU-weit einheitliche Regelung sachgerecht. Diese kann nur auf EU-Ebene erlassen werden, so dass das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 EGV nicht verletzt ist.

Nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist allerdings das Verbot für Behörden, Produkte unterhalb eines EU-weit einheitlichen „Mindestleistungsniveaus“ zu beschaffen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Ziel, energie- und ressourcensparende Produkte im öffentlichen Sektor zu beschaffen, nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten verwirklicht werden könnte.

Verhältnismäßigkeit

Das Verbot für Behörden, Produkte unterhalb eines bestimmten „Mindestleistungsniveaus“ zu beschaffen, ist auch unverhältnismäßig: Zum einen trägt es nicht zum Abbau von Handelshemmnissen bei. Soweit die Einsparung von Energie und weiteren Ressourcen bezweckt ist, sind zum anderen verbindliche Vorgaben – zumal in Form eines Verbots – nicht erforderlich. Es gibt bereits zahlreiche Instrumente (z. B. Emissionsrechtehandel), die einen sparsamen Umgang mit Energie und weiteren Ressourcen bewirken. Zudem sind Vergabebehörden allgemein verpflichtet, keine öffentlichen Mittel zu verschwenden. Daher haben sie bereits nach geltendem Recht bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots neben den Anschaffungs- auch die Betriebskosten eines Produkts zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist es Sache der mitgliedstaatlichen Vergabebehörden, welches Gewicht sie im Rahmen der Beschaffungsentscheidungen der Energieeffizienz und Ressourcenschonung beimessen. Hierfür reichen Kennzeichnungsregelungen als Entscheidungshilfe aus. Vor diesem Hintergrund ist das Beschaffungsverbot auf EU-Ebene weder erforderlich noch – da es einen schwerwiegenden Eingriff in die Budgethoheit der Mitgliedstaaten darstellt – angemessen.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Widersprüche zu sonstigem EU-Recht sind nicht ersichtlich.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Der Kommissionsvorschlag erfordert Anpassungen des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und der hierauf beruhenden Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV). Zudem wäre das Beschaffungsverbot in das Vergaberecht zu integrieren. Hierzu zählen insbesondere die §§ 97 – 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die dazu ergangene Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A; zur Berücksichtigung von Umwelteigenschaften vgl. § 25 Nr. 3 Abs. 3), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A; vgl. Abschnitt 2 § 25a Nr. 1 Abs. 1) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF; vgl. § 16 Abs. 3).

Alternatives Vorgehen

Die Bestimmungen für die öffentliche Beschaffung sollten ersatzlos gestrichen werden. Produkte, die für gewerbliche Nutzer mit hoher Sachkenntnis bestimmt sind, sollten von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Abgesehen von den Durchführungsmaßnahmen sind keine Folgemaßnahmen erkennbar.

Zusammenfassung der Bewertung

Durch Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf „energieverbrauchsrelevante“ Produkte erhalten Endverbraucher wichtige Informationen für die Kaufentscheidung. Die Lenkungswirkung des Emissionsrechtehandels wird durch die bereitgestellten Informationen unterstützt. Allerdings ist die verdichtete Form der Information für gewerbliche Nutzer mit hoher Sachkenntnis regelmäßig nicht nötig, so dass Produkte, die für diese Abnehmer bestimmt sind, von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden sollten. Die Bestimmungen für die öffentliche Beschaffung sind ersatzlos zu streichen, da sie unverhältnismäßig sind. Die Richtlinie sollte mit den entsprechenden Änderungen angenommen werden.